

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 14/25

Hof, 29.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.04.2026	13:00 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Hof

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
299,97/1000	Wohnung	3	laut Aufteilungsplan	19661

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hof	1938	Wohnhaus, Hofraum	Weberstraße 5	0,0160

Zusatz: 299,97/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück verbunden mit Sondereigentum an den mit Nr. 3 bezeichneten Räumen laut Aufteilungsplan;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 543 Bl. 19659 bis Bl. 19662);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12.12.1997 (Notar Hoffmann, Hof, URNr. 3253/97) samt Aufteilungsplan;

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnungseigentum;

Verkehrswert:

30.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.